

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2021-422</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.01.2021 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
<b>Beschluss einer Parkgebührenverordnung für die Stadt Grevesmühlen</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.02.2021	Stadtvertretung Grevesmühlen				

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die ausgereichte „Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Grevesmühlen“.

## Sachverhalt:

Laut § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Stadtvertretung über die Höhe der Parkgebühren. Dies erfolgte bereits mit Beschluss über die „Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung)“ vom 07.09.2020.

Die daraufhin am 10.09.2020 nach Veröffentlichung in Kraft getretene Parkgebührenverordnung wurde noch im Jahr 2020 einer Prüfung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg (URAB) unterzogen. Zur Klärung der Rechtsfrage, ob der Bürgermeister mit dem Erlass der Verordnung das Ermessen, ob ein Verwarn- bzw. Bußgeld erhoben werde, für den abgegrenzten Bereich der bewirtschafteten Parkflächen in der Stadt Grevesmühlen vorwegnehmen könne, wurde die Stadtverwaltung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese wurde durch die URAB an das Ministerium für Inneres und Europa zur rechtlichen Begutachtung weitergeleitet. Die dort zuständige Bearbeiterin leitete ihrerseits die Stellungnahme der Stadtverwaltung an das für Straßenverkehrsrecht zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie das zuständige Justizministerium weiter. Im Januar 2021 wurde der Stadtverwaltung über die URAB sodann eine zusammenfassende Bewertung des Ministeriums für Inneres und Europa zugeleitet. Im Ergebnis wurde Folgendes festgestellt:

1. Die in § 7 Absatz 2 der Verordnung gewählte Formulierung „wird ...geahndet“ bringt nicht nur die beabsichtigte Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zum Ausdruck, sondern lässt auch in begründeten Ausnahmesituationen kein Abweichen von der Regel zu. Damit verstößt das in § 7 Absatz 2 der abstrakt-generellen Verordnung vorweggenommene Ermessen durch die Verletzung des Opportunitätsprinzips gegen höherrangiges Recht.
2. Die Stadtvertretung ist nicht ermächtigt über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu entscheiden.

Infolgedessen wurde telefonisch mit der URAB abgestimmt, den § 7 aus der Parkgebührenverordnung zu streichen.

Außerdem wurden im Januar die neuen Parkscheinautomaten inklusive neuer Bezahlungsmöglichkeiten in Betrieb genommen. Daraus resultiert, dass die Parkgebührenverordnung auch in den §§ 2 und 5 geringfügig anzupassen ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

KEINE

**Anlagen:**

- Parkgebührenverordnung
- Synopse zur Parkgebührenverordnung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt  
Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung)**  
vom ...

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2008), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 08.02.2021 folgende Parkgebührenverordnung erlassen.

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Auf folgenden Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

1. Wismarsche Straße (von der Kreuzung Santower Straße bis zum Rathausplatz)
2. Marktplatz
3. Tiefgarage
4. August-Bebel-Straße
5. Parkplatz August-Bebel-Straße (Eingangs, vom Karl-Liebknecht-Platz kommend)
6. Sparkassenplatz

(2) Auf allen übrigen Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen ist das Parken gebührenfrei.

**§ 2 Art der Erhebung**

Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

**§ 3 Gebührenbemessung**

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

**§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Für das Parken auf den in § 1 genannten Straßen und Plätzen werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

1. Die ersten 30 Minuten der Parkzeit - frei mit Parkschein

2. Jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Sonnabend von 07:00 bis 12:00 Uhr erhoben erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf einer der öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenschuld**

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einem der unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 10.09.2020 außer Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Praher  
Der Bürgermeister

**Synopse zur  
Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt  
Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung)  
vom ~~10.09.2020~~...**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2008), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom ~~07.09.2020~~ **08.02.2021** folgende Parkgebührenverordnung erlassen.

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Auf folgenden Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

1. Wismarsche Straße (von der Kreuzung Santower Straße bis zum Rathausplatz)
2. Marktplatz
3. Tiefgarage
4. August-Bebel-Straße
5. Parkplatz August-Bebel-Straße (Eingangs, vom Karl-Liebknecht-Platz kommend)
6. Sparkassenplatz

(2) Auf allen übrigen Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen ist das Parken gebührenfrei.

### **§ 2 Art der Erhebung**

Zur Erhebung ~~und Entrichtung~~ der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

### **§ 3 Gebührenbemessung**

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Für das Parken auf den in § 1 genannten Straßen und Plätzen werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

1. Die ersten 30 Minuten der Parkzeit - frei mit Parkschein

2. Jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Sonnabend von 07:00 bis 12:00 Uhr erhoben erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit dem ~~Abstellen des~~ **Parken eines** Fahrzeugs auf einer der öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 ~~zum Zwecke des Parkens~~. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges ~~am Parkscheinautomaten~~ zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenschuld**

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einem der unter § 1 genannten Parkplätze parkt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

~~(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I. S. 756) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 49 StVO und § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 319), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (BGBl. I. S. 2008).~~

~~(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß dem Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.~~

### **§ 8 7 In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 04.01.2014 **10.09.2020** außer Kraft.

Grevesmühlen, den ~~10.09.2020~~...

Lars Prahler  
Der Bürgermeister